

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung mit anschließendem Einleiten in den Untergrund (Bauwasserhaltung) im Rahmen des Neubaus der Johann-Strauß-Grundschule in der weiteren Schutzzone W III b des Trinkwasserschutzgebiets im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 987/1, 987/6, 988/0, 988/2, 989/7 und 989/8, Gemarkung Haunstetten (Johann-Strauß-Straße)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Augsburg, Umweltamt wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung mit anschließender Wiedereinleitung dieses Wassers in den Untergrund (Bauwasserhaltung) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 987/1, 987/6, 988/0, 988/2, 989/7 und 989/8, Gemarkung Haunstetten (Johann-Strauß-Straße) beantragt. Die Dauer der Bauwasserhaltung beläuft sich auf insgesamt 204 Tage mit einer Wasserentnahmemenge von insgesamt 630.000 m³.

Die Untere Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für die Grundwasserentnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutaufördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

1. Merkmale des Vorhabens

Bei den geplanten Bauvorhaben sind 2 Baugruben mit Bauwasserhaltung erforderlich. Der Baugrubenverbau hinsichtlich des zu errichtenden Gebäudes erstreckt sich auf eine Fläche von 1.350 m², die Baugrube für den Kanalanschluss beläuft sich auf 100 m².

Die Gesamtfördermenge wurde in Höhe von insgesamt 630.000 m³ beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben wird im Rahmen der Bauwasserhaltung Grundwasser vorübergehend entnommen und auf dem angrenzenden Grundstück ortsnah mittels dreier Sickerbrunnen wieder in den gleichen Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem das Grundwasser entnommen wurde.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf den Grundstücken Flur-Nr. 987/1, 987/6, 988/0, 988/2, 989/7 und 989/8, Gemarkung Haunstetten, Johann-Strauß-Straße/Karl-Rommel-Weg, 86179 Augsburg. Hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes gegeben. Das Bauvorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone W III b des Trinkwasserschutzgebiets der Städte Augsburg und Königsbrunn (§ 51 Abs. 1 WHG i. V. m. der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Städte Augsburg und Königsbrunn). Weitere besondere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht gegeben, das Bauvorhaben befindet sich in einem Baugebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei Überprüfung der Auswirkungen wird insbesondere der Standort des Vorhabens im Wasserschutzgebiet beachtet.

Für die Durchführung der geplanten Tiefbaumaßnahmen zur Neuerrichtung der Johannes-Strauß-Grundschule in Augsburg-Haunstetten ist eine temporäre Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) sowie die Fassung von Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser nötig. Die gesammelten Wässer sollen über diverse Reinigungsstufen von Feinteilen abgereinigt werden und über Schluckbrunnen wiederversickert werden. Zudem kommen im Rahmen der geplanten Wasserhaltung und Baugrubensicherung chromat-reduzierte Bindemittel zum Einsatz. Ein Eintrag von Schadstoffen aufgrund der geplanten Baumaßnahmen in das Grundwasser ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine qualitative Auswirkung auf das Grundwasser ist insbesondere unter Einhaltung der Auflagen, welche im Erlaubnisbescheid enthalten sind, nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Trinkwasser sind ebenso nicht ersichtlich. Laut schriftlicher Auskunft der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH werden nach Prüfung des geplanten Vorhabens keine Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Augsburg direkt beeinflusst.

Das geplante Vorhaben liegt im Abstrombereich der Grundwasserfassungen Lochbach bzw. Hochablass. Weitere Grundwasserfassungen liegen in GW-Fließrichtung parallel zur Baumaßnahme.

Quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der geplanten ortsnahen Wiederversickerung und der zeitlich begrenzten Dauer der Bauwasserhaltung nicht zu erwarten.

Die geplante Bauwasserhaltung im Untersuchungsgebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkte Auswirkung auf Grundwassergewinnungsanlagen (z. B. Hochablass) oder sonstige Grundwasserfassungen.

Zudem werden die Bauwasserhaltungen der beiden Baugruben (siehe Punkt 1. Merkmale des Vorhabens) zeitlich hintereinander durchgeführt. Für die Bauwasserhaltung bzgl. des Kanalanschlusses werden 7 Tage eingeplant, erst danach erfolgt die die Bauwasserhaltung hinsichtlich des Kellers des neuen Schulgebäudes mit 197 Tagen.

Die o. g. Einschätzungen stützen sich auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth, der Stadtwerke, des Bodenschutzes des Umweltamtes und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg sowie einem vom Antragsteller beauftragten Fachbüro für Umwelttechnik.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht; sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Augsburg, 03.04.2023

Stadt Augsburg
Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde

gez.
Jänsch